

Satzung zur Änderung der Satzung
zur Regelung des
Kostenersatzes für Leistungen
der Freiwilligen Feuerwehr Villingen-Schwenningen
(Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. 2000, 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27.6.2023 (GBl. S 229, 331) in Verbindung mit § 34 des Feuerwegesetzes für Baden-Württemberg (FwG) in der Fassung vom 02.03.2010 (GBl. 2010, 333), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 21.5.2019 (GBl. S 161, 185), hat der Gemeinderat der Stadt Villingen-Schwenningen am 10.7.2024 folgende Satzung zur Änderung der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung beschlossen:

§ 1

In § 1 Absatz 1 wird das Wort "Einsätze" durch das Wort "Leistungen" ersetzt.

§ 1 Absatz 1 erhält somit folgende Fassung:

Diese Satzung regelt den Kostenersatz für die diejenigen Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Villingen-Schwenningen (im Folgenden 'Feuerwehr' genannt), welche nach den Bestimmungen des FwG in der jeweils gültigen Fassung kostenersatzpflichtig sind.

§ 2

§ 2 Absatz 4 wird nach Satz 2 wie folgt ergänzt:

"Dabei entsprechen

ein Staffellöschfahrzeug dem Mittleren Löschfahrzeug MLF,

ein Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 dem LF 10,

ein Löschgruppenfahrzeug LF 16/12 dem LF 20,

ein Tanklöschfahrzeug TLF 16/25 dem TLF 2000."

§ 3

Die Anlage "Kostenverzeichnis" wird wie folgt geändert:

1. Personalkosten

1.1 Personalkosten für hauptamtliches Personal (nach VwV Kostenfestlegung)

1.1.1 Personal im mittleren Dienst
(oder vergleichbar) 67,00 €/Std.

1.1.2 Personal im gehobenen Dienst
(oder vergleichbar) 78,00 €/Std.

1.1.3 Personal im höheren Dienst
(oder vergleichbar) 96,00 €/Std.

1.2 Personalkosten für ehrenamtliches Personal

1.2.1 Kosten für ehrenamtliche
Einsatzkräfte und Ausbilder 11,50 €/Std.

zuzüglich

der Kosten, die die Stadt Villingen-Schwenningen nach der jeweils gültigen Feuerwehr-entschädigungssatzung an die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr zu leisten hat (Aufwandentschädigung etc.).

1.2.2 Kosten für ehrenamtliche
Wachdienstleistende 11,50 €/Std.

zuzüglich

der Kosten, die die Stadt Villingen-Schwenningen nach der jeweils gültigen Feuerwehr-entschädigungssatzung an die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr zu leisten hat (Aufwandentschädigung etc.).

Diese Satzung tritt am 1.8.2024 in Kraft.

Villingen-Schwenningen, den 10.7.2024

Jürgen Roth
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Sollte die vorstehende Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sein, gilt sie 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder wenn
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss des Gemeinderates nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.